



Planfeststellungsbeschluss

für die Herstellung der
Hochwassersicherheit des Ems-Jade-Kanals
sowie Umlegung der Westerender Ehe

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Klein
Frau Voß
Herr Schwobe

Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Tel.: 0441 / 799 – 20 22
Email: wolfgang.schwobe@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 20.03.2008
Az.: VI O 5 - 62025-2/868

INHALT

A	VERFÜGENDER TEIL	5
I.	Feststellung der Pläne.....	5
II.	Weitere Entscheidungen.....	6
III.	Nebenbestimmungen	7
IV.	Sonstige Entscheidungen	8
IV.1	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	8
IV.2	Kostenentscheidung	9
V.	Hinweise	9
B	BEGRÜNDUNG	11
I.	Sachverhalt	11
I.1	Beschreibung des Vorhabens	11
I.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	12
I.2.1	Öffentliche Auslegung der Pläne	12
I.2.2	Beteiligung der Behörden.....	12
I.2.3	Verbandsbeteiligung	12
I.2.4	Erörterungstermin.....	12
I.2.5	Planänderung.....	13
I.2.6	Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	13
II.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
III.	Materiell-rechtliche Bewertung.....	14
III.1	Planrechtfertigung.....	14
III.2	Prüfung von Alternativen / Varianten.....	14
III.3	Vorgängige Planungsstufen	14
III.4	Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	14
III.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 12 UVPG	14
III.4.2	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG	15
III.5	Abwägung	15
III.5.1	Belange der Wasserwirtschaft.....	16

III.5.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	16
III.5.2.1	Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG	16
III.5.2.2	Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG und § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland	17
III.5.3	Belange der Fischerei	17
III.5.4	Belange Privater.....	17
IV.	Stellungnahmen und Einwendungen.....	18
IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	18
IV.1.1	Landkreis Aurich	18
IV.1.2	Gemeinde Ihlow.....	18
IV.1.3	GLL Aurich (Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich)	18
IV.1.4	LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	18
IV.1.5	Unterhaltungsverband Nr. 111 (Entwässerungsverband Oldersum)	18
IV.1.6	Inhaber öffentlicher Versorgungsleitungen.....	18
IV.2	Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände.....	19
IV.2.1	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.....	19
IV.2.2	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischer-Verband –	19
IV.3	Einwendungen.....	19
V.	Gesamtabwägung.....	19
VI.	Begründung der Kostenentscheidung.....	20
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	20
D	ANHANG	21

Planfeststellung gemäß §§ 119 und 127 NWG auf Antrag der Betriebsstelle Aurich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur „Herstellung der Hochwassersicherheit des Ems-Jade-Kanals sowie zur Umlegung der Westerender Ehe“

A Verfügender Teil

I. Feststellung der Pläne

Der von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, unter dem 08.06.2006 vorgelegte und unter dem 12.10.2006 zuletzt geänderte Plan für die „Herstellung der Hochwassersicherheit des Ems-Jade-Kanals von Station 15+000 bis 18+000 Nord, 13+590 bis 14+700 Süd und 15+000 bis 17+500 Süd, 17+580 bis 18+000 Süd sowie Umlegung der Westerender Ehe von Station 3+300 bis 5+800“ wird gemäß der §§ 119 bis 127, 129 NWG und des § 1 NVwVfG i. V. m. § 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 27.10.2006 - Az.: VI O 5 - 62025-2/868 - endet mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die auf Grund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen, entsprechend den festgestellten Planungen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten als durch diesen Beschluss planfestgestellt.

Festgestellte Planunterlagen

Die Planfeststellung umfasst die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
Teil A	Heft 1	Antrag, Inhaltsverzeichnis, Erläuterungsbericht	Mai 2006		41
Teil A	Heft 2	Anlagenverzeichnis Teil A (14 Anlagen), Verzeichnis Teil B	Mai 2006		1
Teil A	Heft 2, Anlage 1, Blatt 2	Übersichtskarte		1:100.000	1
Teil A	Heft 2, Anlage 2	Lageplan		1:20.000	1
Teil A	Heft 2, Anlage 6, Blatt 4	Gesamtquerschnitt Variante D	Dez. 2005	1:100	1
Teil A	Heft 2, Anlage 7, Blatt 7.1 bis 7.14	Querprofile der gewählten Variante (Nord- und Südseite)	Dez. 2005	1:100	14
Teil A	Heft 2, Anlage 8, Blatt 8.1. bis 8.3	EJK – Längsschnitte der Dammhöhen Nord- und Südseite	April 2006	Mdl. 1:4.000 Mdh. 1:50	3
Teil A	Heft 2, Anlage 9, Blatt 1 und Blatt 5	Lageplan EJK km 15-18, Bestand und Variante D	April 2006	1:4.000	2
Teil A	Heft 2, Anlage 10, Blatt 1	Regelprofil EJK mit Sickerlinie Station km 15+583 Nordseite	Juni 2006	1:100	1
Teil A	Heft 2, Anlage 11, Blätter 1 bis 4	Geplante Gewässerprofile der Westerender Ehe	Dez. 2005	1:100	4

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Stand Datum	Maßstab	Anzahl Seiten
Teil A	Heft 2, Anlage 12, Blatt 1	Längsschnitt durch die Westerender Ehe	Dez. 2005	Mdl. 1:4.000 Mdh. 1:50	1
Teil A	Heft 2, Anlage 14, Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3	Geplante Brücke über die Westerender Ehe - Draufsicht - Schnitt A-A und B-B und Prinzipskizze des versetzten Auricher Meedeweges	Aug. 2005 und April 2006	1:50	3
Teil B	Heft 1, S. 1 – 180, zuzügl. Deckblatt Anhänge	Umweltverträglichkeitsstudie, FFH – Verträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan; Tabellen (T-1 Massenermittlung Westerender Ehe) Materialien (M-1 bis M-3) M-1 Kartierung von Biotoptypen und Gefäßpflanzen im Untersuchungsgebiet Ems-Jade-Kanal / Westerender Ehe ... M-2 Erfassung der Herpetofauna (Am- phibien) im Untersuchungsgebiet Ems- Jade-Kanal / Westerender Ehe ... M-3 Bestandsaufnahme der Vorkommen von Fischen und Neunaugen in der Westerender Ehe und im Fiskalischen ... Abbildungen A-1 - Bodensondierung Westerender Ehe A-2 - Gestaltung der Westerender Ehe Querschnitt 1 bis 7 Fotodokumentation Foto 1 bis Foto 10) Kartographie Plan 1 bis Plan 13-2	Feb. 2006	1:100 verschiedener Maßstab	181 15 9 3 24 1 7 5 21
Teil B	Heft 2	Deicherhöhung am Ems-Jade-Kanal, Ermittlung der hydraulischen Belastung mit 10 Anlagen und 4 Plänen Plan-Nr. 1 - Einteilung der Einzugsgebiete Plan-Nr. 2 - Lageplan des Gerinnesystems Plan-Nr. 3 - Belastungsplan HQ ₂₀ Plan-Nr. 4 - Belastungsplan HQ ₁₀₀	April 2004 März 2004 März 2004 Januar 2004 Januar 2004	 1:25.000 1:50.000 1:50.000 1:50.000	39 30 1 1 1 1
Teil B	Heft 3	Antrag auf Planänderung	12.10.2006		2

II. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG für besonders geschützte Biotope und gemäß § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschütztes Feuchtgrünland.

Für die Inanspruchnahme der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) genannten besonders geschützten Biotope und des besonders geschützten Feuchtgrünlandes wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Zerstörung oder Beseitigung gemäß § 28 a Abs. 5 und § 28 b Abs. 4 NNatG erteilt.

III. Nebenbestimmungen

- III.1 Der Beginn der Bauarbeiten zur Verstärkung der Dämme am Ems-Jade-Kanal sowie zur Verlegung der Westerender Ehe sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landkreis Aurich sowie der Gemeinde Ihlow vorher anzuzeigen.
- III.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorsorgemaßnahmen bei der Baudurchführung (Teil B, Heft 1, S. 119 ff.), insbesondere die räumlichen und zeitlichen Begrenzungen (Teil B, Heft 1, S. 121), zu beachten.
- III.3 Die geprüften statischen Nachweise müssen vor Beginn der Bauausführung beim Antragsteller vorliegen.
- III.4 Die in der Baubeschreibung und der begleitenden Umweltplanung aufgeführten Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, Herstellungs- und Funktionskontrollen) sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben (Teil B, Heft 1, S. 156-174) umzusetzen.
Insbesondere sind bezogen auf den Fisch- und Muschelbestand die geplanten Schutzmaßnahmen umzusetzen (Teil B, Heft 1, S. 124, 125).

Die Ausführungsplanung (Detailplanung) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde (beides Landkreis Aurich) abzustimmen.

Die Umsetzung des Maßnahmeplanes ist vom Antragsteller zu dokumentieren und innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) nachzuweisen (Herstellungskontrolle).

Das Funktionieren der vorgesehenen Maßnahmen ist auf der Grundlage der Entwicklungsziele für die naturnah gestalteten Teile der neuen Westerender Ehe (insbesondere Durchgängigkeit, Selbstreinigung, Nährstoffrückhalt und – export, Wasserretention, Schutz und Entwicklung gewässertypischer Arten und Lebensgemeinschaften) zu beobachten und erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) nachzubessern. 5 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Antragsteller einen Bericht über die Erreichung der Entwicklungsziele (einschließlich einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich) bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern die Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, wird die Funktionskontrolle beendet.

Sofern die Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere landespflegerische Maßnahmen festzusetzen. Die Funktionskontrolle wird dann fortgesetzt.

Weitere Entscheidungen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG bleiben vorbehalten.

- III.5 Der Wasserabfluss der verlegten Westerender Ehe ist in der Regel durch die Unterhaltung des Hauptgerinnes entsprechend den Vorgaben der Antragsunterlagen (Teil B, Heft 1, S. 128 ff.) zu gewährleisten (Verpflichteter: 1. Entwässerungsverband Emden). Vor dem Hintergrund der angestrebten naturnahen Gestaltung des Gewässers kann eine Änderung dieser Regelunterhaltung durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) auf der Grundlage der Ergebnisse des begleitenden Monitorings zugelassen werden.
- III.6 Oberhalb der Ausbaustrecke der Westerender Ehe baut der Antragsteller einen Pegel mit Datensammler ein, um die Auswirkungen der Umlegung des Gewässers auf den Wasserabfluss

vor, während und nach dem Ausbau zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) sowie dem 1. Entwässerungsverband Emden auf deren Nachfrage vorgelegt. Der Pegel wird erst wieder entfernt, wenn der 1. Entwässerungsverband Emden dem zustimmt.

- III.7 Die im Rahmen der Baumaßnahmen zu nutzenden Gemeindestraßen werden in Abstimmung mit der Gemeinde Ihlow ausgewählt. Der Antragsteller wird gegenüber der Gemeinde Schäden ausgleichen, die durch die Baumaßnahmen an gewichtsbeschränkten Gemeindestraßen und -wegen entstehen und nicht durch einen unzureichenden Unterhaltungszustand verursacht sind. Bezogen auf diese Straßen und Wege ist ein Beweissicherungsverfahren durch einen amtlich bestellten und vereidigten Gutachter durchzuführen.
- III.8 Im Zuge der Bauarbeiten sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden von Dritten abzuwenden. Insbesondere ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ständig zu gewährleisten.
- III.9 Um die Gewässerunterhaltung des Ringgrabens (Gewässer III. Ordnung Nr. 13 des EV Oldersum) weiterhin von beiden Ufern aus durchführen zu können, sind die vorhandenen Überwegungen bzw. Rohrdurchlässe einschließlich eines verschließbaren Tores im Weidezaun entsprechend wiederherzustellen.
- III.10 Die EWE-Netz GmbH und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband sind vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich ihrer Leitungen zu unterrichten. Das KOM-Netzkabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, das landseitig im Bereich des jetzigen Deichfußes verläuft, ist jederzeit zugänglich zu halten.
- III.11 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem Ems-Jade-Kanal ist sicherzustellen; Beeinträchtigungen der Schifffahrt sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- III.12 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Diesel etc.) während der Bauarbeiten, insbesondere im Wasserbereich und auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.
- Stoppen der Emissionen
 - Abgrenzen und Sichern des Immissionsortes
 - Beseitigung der Kontamination.
- III.13 Der Auricher Meedeweg wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden. Bei der Durchführung dieser Wegebaumaßnahme werden Antragsteller und GLL Aurich gemeinsam planen.

IV. Sonstige Entscheidungen

IV.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Nebenbestimmungen oder durch Planänderungen im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

IV.2 Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

V. Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich; sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sofern Grundstückseigentümer nicht bereit sind, dem Träger des Vorhabens oder dessen beauftragten Unternehmen die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ggfs. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.
Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).
4. Die Ausführung der Maßnahme hat nach den dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Anlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor der Ausführung einer schriftlichen Anzeige gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich wird.
5. Entstehen durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung oder Ausführung des planfestgestellten Vorhabens Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Gemäß § 125 Abs. 2 NWG kann ein entsprechender Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.
6. Wenn bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodentertümer festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Aurich) oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11, 26603 Aurich, zu melden. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde vorher anzuzeigen, damit die Genehmigungspflichtigkeit der Erdarbeiten geklärt werden kann.
7. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu beachten.

8. Dem Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) steht das selbständige Fischereirecht an der Westerender Ehe auch in ihrem neuen Verlauf gem. § 6 Nds. FischG zu. Die Deichbermen des EJK dürfen auch von den Fischereiberechtigten mit Kraftfahrzeugen nur im Einzelfall und nach Gestattung durch den NLWKN befahren werden. Grundsätzlich soll auch zu Fischereizwecken nur die Nordseite der Westerender Ehe betreten werden; die Südseite soll als Kompensationsfläche von Ruhe geprägt sein. Darauf wird der Vorstand des BVO seine Mitglieder hinweisen.

B Begründung

Das planfestgestellte Vorhaben wurde gemäß den §§ 119 bis 127 und 129 NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, die Hochwassersicherheit in dem in Rede stehenden Bereich herzustellen, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben hält die im Niedersächsischen Wassergesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Außerdem sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit gemäß § 36 Abs.1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zu entsprechen.

I. Sachverhalt

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich, hat mit Schreiben vom 08.06.2006 die Antrags- und Planunterlagen für eine Planfeststellung des Vorhabens „Herstellung der Hochwassersicherheit des Ems-Jade-Kanals sowie Umlegung der Westerender Ehe“ eingereicht. Nach einigen Ergänzungen der Antragsunterlagen im Vorfeld und zum Erörterungstermin hat der NLWKN mit Schreiben vom 12.10.2006 südlich des Ems-Jade-Kanals zwischen Station 17+500 und 17+580 eine Änderung der Planung beantragt, weil in diesem Bereich bereits die Herstellung einer Liegebucht beantragt und einschließlich eines Hochwasserdammes in ausreichender Höhe genehmigt ist.

Mit dem Vorhaben soll der letzte noch nicht verstärkte Dammabschnitt im Bereich des Ems-Jade-Kanals an die heutigen Erfordernisse des Hochwasserschutzes angepasst werden. Alle übrigen Dammabschnitte sind seit dem Jahre 1980 bereits sukzessive verstärkt worden. Die Verstärkung der Dämme macht auch eine Verbreiterung der Dammbasis erforderlich. Da die Westerender Ehe auf einer Strecke von 2,5 km direkt an diesem Dammfuß verläuft, muss sie verlegt werden. Der neue Verlauf der Westerender Ehe wird naturnah mäandrierend gestaltet.

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Das vom NLWKN beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Verstärkung der Dämme am Ems-Jade-Kanal von
 - Station 15+000 bis 18+000 Nord,
 - Station 13+590 bis 14+700 Süd,
 - Station 15+000 bis 17+500 Süd,
 - Station 17+580 bis 18+000 Süd.

- Verlegung der Westerender Ehe (Gewässer II. Ordnung)
 - Von Station 3+300 bis 5+800 (entspricht Ems-Jade-Kanal Station 15+000 bis 17+500),
 - Errichtung einer Brücke über die Westerender Ehe,
 - Versetzung des Auricher Meedeweges.

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen (vgl. insbes. die oben aufgeführten planfestgestellten Unterlagen).

I.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I.2.1 Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag lag bei der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden für einen Monat vom 26. Juni 2006 bis 26. Juli 2006 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht aus. Die Gemeinde Ihlow hatte die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß durch Veröffentlichung in den Ostfriesischen Nachrichten und in der Ostfriesen Zeitung sowie nach der Hauptsatzung in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Das Ende der Einwendungsfrist wurde mit dem 10. August 2006 ebenfalls in der Bekanntmachung benannt.

Gegen das Vorhaben sind innerhalb der Einwendungsfrist von den unter B IV des Planfeststellungsbeschlusses genannten Einwendern Einwände erhoben worden.

I.2.2 Beteiligung der Behörden

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.06.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aufgrund der Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG haben die nachstehend aufgeführten Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landkreis Aurich
- Gemeinde Ihlow
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich (GLL Aurich),
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
- Ostfriesische Landschaft, Aurich
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Unterhaltungsverband Nr. 111 (Entwässerungsverband Oldersum),
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV),
- EWE Netz GmbH,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden (WSA Emden).

I.2.3 Verbandsbeteiligung

Die anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 29 BNatSchG am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 14.06.2006 haben sämtliche in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit erhalten, sich zu dem Verfahren zu äußern. Folgende Naturschutzverbände haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Landessportfischereiverband Niedersachsen e.V.,
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V..

I.2.4 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 11.10.2006 im Rathaus der Gemeinde Ihlow statt. Der Termin zur Erörterung wurde gemäß § 73 Abs. 6, Satz 2 VwVfG durch die Stadt Ihlow ortsüblich be-

kannt gemacht. Der Antragsteller, die Behörden, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben, und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwendungsführer sind von dem Erörterungstermin gesondert unterrichtet worden (§ 73 Abs. 6, Satz 3 VwVfG). Im Übrigen wird auf die über den Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 31.10.2006 verwiesen.

I.2.5 Planänderung

Mit Schreiben vom 12.10.2006 beantragte der NLWKN, den Bereich von Station 17+500 bis 17+580 Süd aus dem Planfeststellungsantrag auszunehmen, weil für diesen Bereich in der Vergangenheit die Herstellung einer Liegebucht mit Hochwasserschutzdamm bereits genehmigt¹ wurde.

I.2.6 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Aufgrund des Antrages vom 12.10.2006 wurde gemäß § 18 i. V. m. § 119 Abs. 2 und 3 und § 127 NWG mit Bescheid vom 27.10.2006 - Az.: w. o. - der vorzeitige Beginn für folgende Teilbaumaßnahmen im südlichen Bereich des Ems-Jade-Kanals zugelassen:

- A. Herstellung eines neuen Ringgrabens zwischen den Stationen 15+000 bis 17+500 Süd und 17+580 bis 18+000 Süd des Ems-Jade-Kanals,
- B. Verfüllung des bisherigen Ringgrabens in dem unter A. genannten Bereich des Ems-Jade-Kanals sowie
- C. Verstärkung des Dammkerns aus Mischboden und Erhöhung der Dammkrone in dem unter A. genannten Bereich des Ems-Jade-Kanals.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Erhöhung von Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, und die Verlegung von Gewässern sind planfeststellungspflichtig nach §§ 119 ff. NWG. Auf das Planfeststellungsverfahren konnte auch nicht gemäß § 119 Abs. 2 NWG verzichtet werden, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 ZustVO-Wasser.

Gemäß §§ 1 Nds. VwVfG, 75 Abs. 1 VwVfG ist der NLWKN im Rahmen der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses auch für die übrigen erteilten Genehmigungen zuständig.

Der unter B I.2 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 127 NWG, 73 ff. VwVfG i. V. m § 1 Nds. VwVfG.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

¹ Plangenehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 06.05.1993 - Az.: 502a.10-62025-2/825 -

Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, sind nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die in diesen Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Entscheidungen sind unter A II des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

III.1 Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist.

Die vorliegend beabsichtigte Verstärkung und Erhöhung der Dämme des Ems-Jade-Kanals in einem Bereich, in dem dieser als Hochkanal geführt wird, ist dringend erforderlich, um die inzwischen technisch mangelhaften und zu niedrigen Deiche an die heutigen Anforderungen des Hochwasserschutzes anzupassen. Das Vorhaben ist also im Interesse der Hochwassersicherheit und damit im Interesse der Allgemeinheit unbedingt geboten.

Vernünftige Interessen des Gemeinwohls rechtfertigen mithin das Vorhaben im Vergleich zur Beibehaltung des Ist-Zustandes (sog. Nulloption).

III.2 Prüfung von Alternativen / Varianten

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen.

Der Antragsteller hat neben der theoretischen Möglichkeit, eine Verstärkung der Dämme durch künstlich zu schaffende Wasserspeicher zu umgehen, vier weitere Varianten geprüft (Teil A, Heft 1, S. 14 – 18; sowie Teil A, Heft 2 Anlage 6). Bei der Auswahl der Alternativen und Varianten sowie bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Planungsalternativen macht sich die Planfeststellungsbehörde die zutreffenden Ausführungen im Erläuterungsbericht zu Eigen.

Es gibt mithin im vorliegenden Verfahren keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange - auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen - erreicht.

III.3 Vorgängige Planungsstufen

Die Festlegungen, die in übergeordneten Plänen wie dem Landesraumordnungsprogramm, dem regionalen Raumordnungsprogramm, dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsprogramm sowie dem Landschaftsrahmenplan getroffen worden sind, sind nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde beachtet worden. Die „planerischen Vorabinformationen“ (Teil B, Heft 1, S. 24 – 27) nehme ich in Bezug.

III.4 Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

III.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 12 UVPG

Das Vorhaben ist gemäß § 12 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

In der Umweltverträglichkeitsstudie, die der Antragsteller vorgelegt hat, ist im Einzelnen dargelegt, dass die planfestgestellte Variante „D“ auch unter ökologischen Gesichtspunkten vorzugswürdig ist (Teil B, Heft 1, S. 20). Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist deshalb zu Recht nur im Hinblick auf die Auswirkungen der Variante „D“ durchgeführt worden.

Zu der vom Antragsteller nach § 6 UVPG erstellten Umweltverträglichkeitsstudie sind inhaltlich abweichende behördliche Stellungnahmen oder Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nicht eingegangen. Eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde waren nicht erforderlich.

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet; dabei werden die im Maßnahmenplan des LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu Eigen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen zutreffend dargestellt und bewertet (Teil B, Heft 1, S. 132-134).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nach dem vorgesehenen Maßnahmenplan (Teil B, Heft 1, S. 156-174) ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Im Übrigen sind mit der Neugestaltung der Westerender Ehe so günstige Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden, dass auch unter Berücksichtigung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die (insbesondere während der Bauphase) eintreten, die Umweltbilanz zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt positiv ist.

Das Vorhaben ist deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde umweltverträglich.

III.4.2 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG

Das planfestgestellte Vorhaben ist außerdem als FFH-verträglich im Sinne des § 34 c Abs. 1 NNatG anzusehen.

Räumlich betroffen von der beantragten Maßnahme ist das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ sowie das ursprünglich gemeldete Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“. Nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete bzw. die dort wertbestimmenden Arten sind nur während der vorübergehenden Bauphase zu erwarten; diese werden als nicht erheblich eingestuft. Von Betrieb und Unterhaltung sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Das Vorhaben, insbesondere die Neugestaltung der Westerender Ehe, wird im Gegenteil deutlich positive Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete haben.

III.5 Abwägung

Im Übrigen setzt eine rechtmäßige Fachplanung eine Abwägung der betroffenen Belange voraus mit dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Belange sich im Hinblick auf

andere, nachteilig betroffene Belange insgesamt als vorrangig erweisen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, wie die nachstehende Betrachtung zeigt.

III.5.1 Belange der Wasserwirtschaft

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht in der gewählten Ausbauvariante den Anforderungen, die an Deich- und Dammbauten, die dem Hochwasserschutz dienen, sowie an die Beseitigung und Herstellung eines Gewässers gemäß § 119 Abs. 1 und 3 NWG zu stellen sind. Sowohl die Dammbaumaßnahmen zur Herstellung der Hochwassersicherheit des Ems-Jade-Kanals als auch die Umlegung der Westerender Ehe stimmen mit den Ausbaugrundsätzen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NWG sowie den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a-e NWG überein.

Die Verstärkung der links- und rechtsseitigen Dämme am Ems-Jade-Kanal als Lückenschluss zwischen den zuvor genannten Stationen für die Herstellung der Hochwassersicherheit im gesamten Bereich des höher gelegten Kanals ist wasserwirtschaftlich unproblematisch. Abgesehen von den geplanten Ausstiegshilfen ergibt sich keine Veränderung der Uferstruktur des Gewässers, so dass weder positive noch negative Effekte zu erwarten sind.

Die Verlegung der Westerender Ehe entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an einen schadlosen Wasserabfluss und einen naturnahen Gewässerausbau. Die Maßnahme bewirkt eine wesentliche Aufwertung von Gewässerfunktionen und eine beträchtliche Zunahme der Gewässerfläche, so dass die Verfüllung kleinerer Entwässerungsgräben sowie des bestehenden Verlaufs der Westerender Ehe dem gegenüber nicht ins Gewicht fällt.

Ergebnis:

Das Vorhaben wird also unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Die geringfügigen Beeinträchtigungen werden als nachrangig gegenüber dem dem Gemeinwohl dienenden Interesse an der Herstellung der Hochwassersicherheit in dem in Rede stehenden Bereich angesehen.

III.5.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Plangebiet und die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind in den Antragsunterlagen umfassend und nachvollziehbar ermittelt und beschrieben worden. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich weder durch Varianten, noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aller anderen maßgeblichen Belange wird das Vorhaben deshalb mit den o. a. Nebenbestimmungen für zulässig und eine andere Lösung für nicht zumutbar gehalten. Die betroffene Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) hat ihr Einvernehmen mit der naturschutzfachlichen Planung erklärt.

III.5.2.1 Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff. NNatG hat der Träger des Vorhabens, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gemäß § 11 NNatG ist bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung erforderlich. Ergibt diese die Zulässigkeit des beantragten Vor-

habens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen. In den Antragsunterlagen (Teil B, Heft 1) ist der Eingriff in den Naturhaushalt beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der naturschutzfachlichen und - rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor (Teil B, Heft 1, S. 156 – S. 174).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) ist die Bilanzierung sachgerecht und ausreichend.

Dem naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 NNatG wird die vorliegende Planung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gerecht (vgl. Teil B, Heft 1, S. 158-167). Die verbleibenden Beeinträchtigungen wirken sich auf den Kompensationsbedarf aus.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet und ausreichend (vgl. Teil B, Heft 1, S. 168-172).

Im Hinblick auf den nicht ausgleichbaren Verlust eines Rotschenkelreviers schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung des Antragstellers an, dass die naturnahe Neugestaltung der Westerender Ehe einen hinreichenden Ersatz darstellt.

III.5.2.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 a Abs. 5 NNatG und § 28 b Abs. 4 NNatG für besonders geschützte Biotop und besonders geschütztes Feuchtgrünland

Durch die Verlegung der Westerender Ehe werden nach §§ 28 a und b NNatG besonders geschützte Biotop und besonders geschütztes Feuchtgrünland betroffen, die in der Umweltplanung im Einzelnen dargestellt sind (Teil B, Heft 1, S. 147). Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, weil durch die Neugestaltung der Westerender Ehe der Verlust nicht nur ausgeglichen wird, sondern darüber hinaus wertvolle zusätzliche Biotop entstehen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 28 a Abs. 5 NNatG und § 28 b Abs. 4 NNatG sind somit gegeben.

Ergebnis

Das Vorhaben hat aufgrund der Neugestaltung der Westerender Ehe ökologisch positive Auswirkungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind jedenfalls als nachrangig gegenüber dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel der Herstellung der Hochwassersicherheit am Ems-Jade-Kanal einzustufen.

III.5.3 Belange der Fischerei

Den Belangen der Fischerei ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Vorhabensplanung Rechnung getragen (vgl. Teil B, Heft 1, S. 124 ff.).

III.5.4 Belange Privater

Das planfestgestellte Vorhaben berührt auch private Belange. Einwendungen sind jedoch nicht erhoben worden. Das öffentliche Interesse an der Herstellung der Hochwassersicherheit im Bereich des Ems-Jade-Kanals überwiegt die betroffenen privaten Interessen.

IV. Stellungnahmen und Einwendungen

IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.1.1 Landkreis Aurich

Den Anregungen des Landkreises Aurich zu naturschutzfachlichen Belangen ist durch die Planung des Antragstellers sowie durch die aufgeführten Nebenbestimmungen (A III.4) Rechnung getragen worden.

Die eigentumsrechtlichen Fragen im Planungsgebiet sind sowohl für den Bereich südlich als auch für den Bereich nördlich des Ems-Jade-Kanals nach Auskunft des Antragstellers nunmehr abschließend geregelt.

IV.1.2 Gemeinde Ihlow

Den Belangen der Gemeinde Ihlow im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von örtlichen Gemeindestraßen und -wegen während der Baumaßnahme wurde durch eine Nebenbestimmung (A III.7) Rechnung getragen. Dasselbe gilt für den Ausbau des Auricher Meedeweges und dessen Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (A III.13).

IV.1.3 GLL Aurich (Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich)

Der vom GLL Aurich angeregten gemeinsamen Planung und Durchführung der Wegebaumaßnahme am Auricher Meedeweg wurde seitens des Antragstellers zugestimmt. Die sich aus der Inanspruchnahme von nicht dem Antragsteller gehörenden Flächen ergebenden eigentumsrechtlichen Fragen sind inzwischen nach Auskunft des Antragstellers abschließend geregelt.

IV.1.4 LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

Der Forderung des LAVES, die Entwicklung der Fischfauna im neu geschaffenen Gewässerabschnitt der Westerender Ehe i. S. eines Monitorings zu beobachten und Funktionskontrollen durchzuführen, wurde durch die Vorhabensplanung sowie durch die verfügte Nebenbestimmung (A III.4) Rechnung getragen.

IV.1.5 Unterhaltungsverband Nr. 111 (Entwässerungsverband Oldersum)

Der Anregung, dass das Land Niedersachsen die Unterhaltungsverpflichtung für den Ringgraben insgesamt übernehmen solle, ist das Land nicht nachgekommen. Insoweit bestand auch kein Anspruch des Unterhaltungsverbandes.

IV.1.6 Inhaber öffentlicher Versorgungsleitungen

Die Belange der EWE-Netz GmbH, des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) sowie des WSA Emden im Hinblick auf die im Bereich der Baumaßnahme verlaufenden Versorgungsleitungen wurde durch die Nebenbestimmung A III.10 und durch Vereinbarungen im Erörterungstermin abschließend Rechnung getragen.

IV.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände

IV.2.1 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Den vom Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. geltend gemachten Belangen wird durch die Vorhabensplanung (Teil B, Heft 1, LBP, S. 124 ff.) sowie den Hinweisen zu diesem Beschluss umfassend Rechnung getragen.

IV.2.2 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischer-Verband –

Dasselbe gilt für die Anregungen des Landesfischereiverbandes.

IV.3 Einwendungen

Private Einwendungen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht rechtzeitig erhoben. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde einvernehmlich der Belang eines Landwirtes besprochen, die jederzeitige Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Baumaßnahmen abzusichern; dem wurde durch die Nebenbestimmung A III.8 Rechnung getragen.

V. Gesamtabwägung

Auch bei der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Maßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten. Die Planfeststellungsbehörde hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fischerei und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und geeignetste Variante ist.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert. Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man dieses nicht in Frage stellen will.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Die Bilanzierung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, das zur Herstellung der Hochwassersicherheit am Ems-Jade-Kanal erforderlich ist.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Gebühren werden für die vorliegende Amtshandlung gemäß § 2 Abs. 1 NVwKostG nicht erhoben, weil der NLWKN, Betriebsstelle Aurich, als Landesbehörde dazu Anlass gegeben hat.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.



Klein

D Anhang

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch VO vom 06.07.2007 (Nds. GVBl. S. 268)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1.193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2.873)
NBauO	Nds. Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1.283), zuletzt geändert durch Art. 15 Gefahstoffverordnung-Anpassungsverordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3.758)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S.144)
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1.757, ber. 2.797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2.470)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3.316)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 639)